

# RS Vwgh 2021/12/15 Ra 2021/06/0206

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.12.2021

## Index

L37156 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Steiermark

L55006 Baumschutz Landschaftsschutz Naturschutz Steiermark

L55056 Nationalpark Biosphärenpark Steiermark

L82006 Bauordnung Steiermark

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §8

BauG Stmk 1995 §43 Abs5

NatSchG Stmk 2017 §8 Abs3 Z2

VwGG §34 Abs1

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2021/06/0205 B 15. Dezember 2021 RS 1

## Stammrechtssatz

Auch wenn sich das gegenständliche Bauvorhaben im Landschaftsschutzgebiet befindet, liegt es einerseits im Bauland und andererseits nicht außerhalb einer geschlossenen Ortschaft. Die Voraussetzungen für eine Bewilligung gemäß § 8 Abs. 3 Z 2 Stmk NatSchG 2017 für das verfahrensgegenständliche Bauvorhaben liegen somit nicht vor; es wird nicht die "naturschutzfachliche- bzw. rechtliche Komponente [...] im stattfindenden Bauverfahren miterledigt". Da kein naturschutzrechtliches Verfahren erforderlich ist, kann die Umweltanwältin des Landes Steiermark schon aus diesem Grund im vorliegenden Bauverfahren keine Rechte aus dieser Bestimmung - auch nicht hinsichtlich des naturschutzfachlichen Teils - ableiten.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2021060206.L02

## Im RIS seit

18.01.2022

## Zuletzt aktualisiert am

18.01.2022

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)